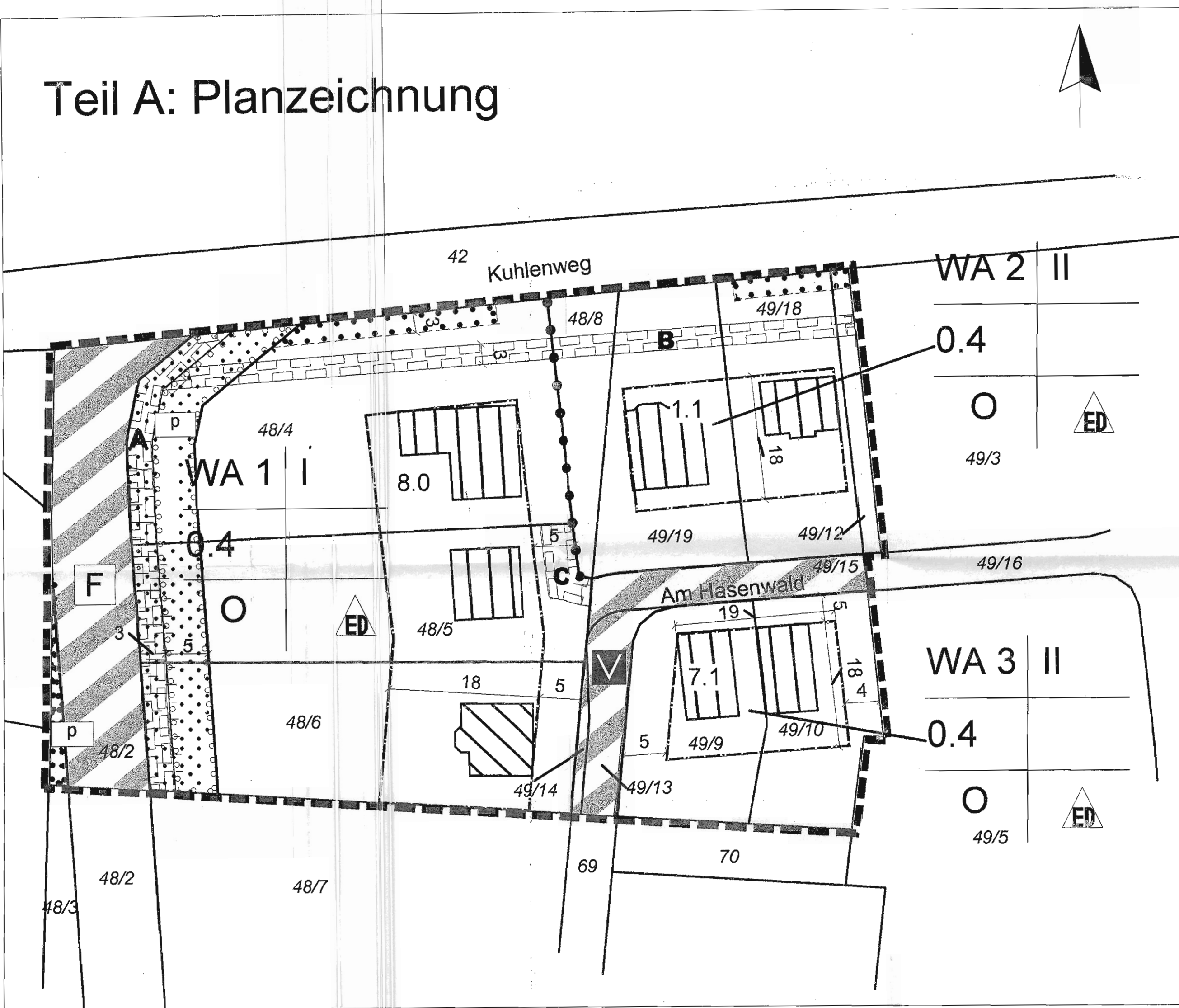


Teil A: Planzeichnung



PLANZEICHENERKLÄRUNG

gem. Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90 vom 18.12.1990 (BGBl.: 1991 I, S. 58)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung

z.B. 0,4 Grundflächenzahl - GRZ - als Höchstmaß
II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 u. 23 BauNVO)

o offene Bauweise
ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
Baugrenze

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Zweckbestimmung:
V Verkehrsberuhigter Bereich
F unbefestigter Feldweg

5. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

P private Grünflächen

6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und Abs. 6 BauGB)
Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Errichtung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b und Abs. 6 BauGB)

7. Sonstige Planzeichen

Grenze des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 1 BauGB)
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung innerhalb eines Baugebietes oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs. 4 und § 16 Abs. 5 BauNVO)
Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

8. Darstellung ohne Normcharakter

7.1 Baufeldnummer
Bemaßung in m
48/5 Flurstücksnummer
Flurstücksgrenze

Art der baulichen Nutzung
GRZ
Bauweise
Zahl der Vollgeschosse
Nutzungskreuz
Gebäudehöhe

Teil B Textliche Festsetzungen

I Bauplanerische Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1. Allgemeine Wohngebiete (WA-Gebiete)

1.1.1 In den WA-Gebieten sind gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO zulässig:
- Wohngebäude (Nr. 1)
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe (Nr. 2).

1.1.2 Die in den WA-Gebieten gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO zulässigen Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sind unzulässig. (§ 1 Abs. 5 BauNVO)

1.1.3 In den WA-Gebieten sind gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässig:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes (Nr. 1),
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe (Nr. 2),
- Anlagen für Verwaltung (Nr. 3).

1.1.4 Die in den WA-Gebieten gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen
- Gartenbaubetriebe (Nr. 4),
- Tankstellen (Nr. 5)
sind unzulässig. (§ 1 Abs. 6 BauNVO)

2. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche, Stellplätze, Nebenanlagen

2.1 Stellplätze, Carports und Garagen sind in den rückwärtigen nicht überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig. Bei Grundstücken, die direkt an den Kuhlenweg angrenzen, wird (im WA 1 zusätzlich) als rückwärtige nicht überbaubare Grundstücksfläche der Bereich zwischen Kuhlenweg und Baugrenze festgelegt. (§ 12 Abs. 6 BauNVO i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.2 Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch Nebenanlagen, Garagen, Stellplätze und ihre Zufahrten i. S. des § 19 Abs. 4 BauNVO ist unzulässig. Eine Überschreitung kann bis zu 50 % der zulässigen Grundfläche zugelassen werden, wenn diese mit der Herstellung einer extensiven Dachbegrünung oder durch die Herstellung von Stellplätzen in wasser- und luftdurchlässigem Material im Flächenverhältnis von 1:1 ausgeglichen werden. Als wasser- und luftdurchlässiges Material sind Pflaster mit mindestens 2-3 cm breiten Rasenteilen, Rasengittersteine oder Schotterterrassen zulässig. (§ 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

3. Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

3.1 Die mit A gekennzeichnete und mit Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger zu belastende Fläche dient zur Ableitung von Oberflächenwasser in offene Gräben oder Versickerungsröhre (Mulden-Rigolen-System).

3.2 Die mit B gekennzeichnete und mit Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger zu belastende Fläche dient der Sicherung einer vorhandenen Regenwasserleitung.

3.3 Die mit C gekennzeichnete Fläche ist mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Anlieger und mit einem Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger zu belasten.

II Bauordnungsrechtliche Gestaltungsfestsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 86 LBauO M-V)

Als Einfriedungen an Straßen sind Einzäunungen aus offenen Holz- und Metallzäunen, Drahtgeflechten und aus Laubgehölzen gemäß Pflanzliste 2 zusammengesetzte Hecken zulässig. Ausnahmsweise sind an Hanglagen Natursteinmauern bis zu einer Höhe von max. 1 m zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB in Verbindung mit § 86 LBauO M-V)

Ordnungswidrig im Sinne des § 84 I Nr. 1 LBauO M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig (entgegen) o. g. örtlicher Bauvorschriften über die Gestaltung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 250 000 € geahndet werden

III Grünordnerische Festsetzungen

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)

1.1 Das private Pflanzgebot entlang des westlich verlaufenden Feldweges ist in einer Breite von 5 m zur zweireihigen Feldhecke zu entwickeln. Es sind Pflanzen der Pflanzliste 1 im Pflanzverband 1,5 x 1,5 m mit 2x verschulter Pflanzware zu verwenden. Sie ist auf Dauer zu pflegen und zu unterhalten.

1.2 Entlang der Straße Am Hasenwald ist für jeweils zwei Grundstücke auf der Grundstücksgrenze im Abstand von 2 m zur Verkehrsfläche ein Apfel-Dorn (Crataegus laevigata Carrerei) mit einem Stammumfang von 14/16 cm anzupflanzen.

Zuordnungsfestsetzung (§ 15a und b BauGB)
Die Festsetzungen für die Pflanzgebote sind allen Baugrundstücken gesammelt zuzuordnen. Verteilungsmaßstab ist die zulässige Grundfläche.

Pflanzlisten

Pflanzliste 1: Gehölze für Feldhecke

Sträucher:

Feld-Ahorn	(Acer campestre)
Gewöhnliche Felsenbirne	(Amelanchier vulgaris)
Hainbuche	(Carpinus betulus)
Gemeine Berberitze	(Berberis vulgaris)
Gemeiner Linguster	(Ligustrum vulgare)
Roter Hartriegel	(Cornus sanguinea)
Kornelkirsche	(Cornus mas)
Haselnuss	(Corylus avellana)
Eingriffeliger Weißdorn	(Crataegus monogyna)
Forsythie	(Forsythia intermedia)
Alpen-Johannisbeere	(Ribes alpinum)
Purpurweide	(Salix purpurea)
Europäisches Pfaffenhütchen	(Eonymus europaeus)
Rote Heckenkirsche	(Lonicera xylosteum)
Schwarzer Holunder	(Sambucus nigra)
Gemeine Eberesche	(Sorbus aucuparia)

Pflanzliste 2: Gehölze für Einfriedungen

Sträucher:

Gewöhnliche Felsenbirne	Amelanchier vulgaris
Gemeine Berberitze	Berberis vulgaris
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Kornelkirsche	Cornus mas
Forsythie	Forsythia intermedia
Strauchhortensie	Hydrangea arborescens

Gehölze für geschnittene Hecken:

Feld-Ahorn	(Acer campestre)
Buchsbaum	(Buxus sempervirens)
Hainbuche	(Carpinus betulus)
Gemeiner Linguster	(Ligustrum vulgare)
Alpen-Johannisbeere	(Ribes alpinum)
Eingriffeliger Weißdorn	Crataegus monogyna

IV Hinweise:

1. Im Geltungsbereich des Teilbebauungsplanes sind keine Bodendenkmale bekannt. Für Bodendenkmale, die bei Erarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die Untere Denkmalbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.

2. Bei Realisierung des Vorhabens entstehende Abfälle, hier insbesondere Bodenaushub und andere Bauabfälle aus Rückbau oder Neubau von Gebäuden und baulichen Anlagen, sind entsprechend § 4 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Art. 69 des Gesetzes vom 23.08.2002 (BGBl. I S. 3322), vorrangig zu vermeiden oder stofflich zu verwerten. Daraus folgt, dass der Bodenaushub vorrangig auf der Baustelle wieder einzusetzen ist. Überschussmengen sowie sonstige Bauabfälle sind einer anderweitigen direkten Verwertung zuzuführen bzw. zugelassenen Abfallverwertungsanlagen anzuliefern.

3. Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes wie abartiger Geruch, anomale Färbung, Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten, Ausgasungen oder Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle usw.) angetroffen, ist der Grundstückseigentümer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubes nach § 11 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27.09.94 (BGBl. I S. 2705) zuletzt geändert durch Art. 69 des Gesetzes vom 23.08.2002 (BGBl. I S. 3322) verpflichtet. Er unterliegt der Anzeigepflicht nach § 42 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz. Die Altlasten sind unverzüglich dem Abfallwirtschaftsamt des Landkreises anzuzeigen.

4. Das Planungsgebiet befindet sich in der Trinkwasserschutzzone (TWSZ) III des Oberflächengewässers Warnow. Die entsprechenden Verbote und Nutzungseinschränkungen sind zu beachten.

5. Es gilt die Gehölzschutzsatzung der Stadt Güstrow vom 02.07.2001. Innerhalb der nach § 20 LNatG M-V geschützten Biotope gelten die Gehölze als Biotopausstattung und unterliegen der Zuständigkeit der Unteren Naturschutzbehörde ebenso wie Bäume mit einem Stammumfang ab 1m in 1,30 m Höhe gemessen.

6. Hinzuweisen ist auf die Vorsorgepflicht nach § 7 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502) geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 09.12.2004 (BGBl. I S. 3214) sowie auf die sich aus § 4 BBodSchG für den Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast, sowie dessen Rechtsnachfolger, den Grundstückseigentümer und den Inhaber der tatsächlichen Gewalt ergebenden Rechtspflichten zur Gefahrenabwehr. Für den Fall der Nichterfüllung dieser Pflichten wären zu deren Durchsetzung Maßnahmen gemäß § 10 BBodSchG i. V. m. § 2 AbfBodZV von den StAuN anzuordnen. Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussschutt anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichten Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 10.07.1999 (BGBl. I S. 1554) sind zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 (Ausgabe 5/98) wird besonders angewiesen.

7. Für Bereiche, die mit wassergefährdenden Stoffen umgehen, sind die §§ 19 g – i WHG sowie die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAWs) vom 05.10.1993 (GVOBl. M-V S. 887) einzuleiten. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) sowie den §§ 84 und 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 18.04.2006 (GVOBl. M-V S. 102) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow vom folgende Satzung über die Neufassung der 1. Änderung des Teilbebauungsplanes West 2a/I „Hasenwald“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den örtlichen Gestaltungsvorschriften erlassen:

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Neufassung der 1. Änderung des Teilbebauungsplanes West 2a/I „Hasenwald“ mit örtlichen Bauvorschriften umfasst die Flurstücke 49/2 (teilweise), 48/4, 48/5, 48/6, 48/8, 49/9, 49/10, 49/12, 49/13, 49/14, 49/15, 49/18, 49/19, der Flur 79, Gemarkung Güstrow.

Verfahrensvermerke

1. Die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow hat in ihrer Sitzung am 16.02.2008 den Aufstellungsbeschluss für die Neufassung des Teilbebauungsplanes West 2a/I „Hasenwald-Molchkuhle“ beschlossen.

Barlachstadt Güstrow, Der Bürgermeister
Arne Schuldt

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 17 Abs. 1 Landesplanungsgesetz M-V beteiligt worden.

Barlachstadt Güstrow, Der Bürgermeister
Arne Schuldt

3. Das Verfahren wird gemäß § 13 BauGB durchgeführt, somit wird von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden abgesehen, ebenso von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB.

Barlachstadt Güstrow, Der Bürgermeister
Arne Schuldt

4. Die von der Planfassung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Barlachstadt Güstrow, Der Bürgermeister
Arne Schuldt

5. Die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow hat am den Entwurf des Teilbebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Barlachstadt Güstrow, Der Bürgermeister
Arne Schuldt

6. Der Entwurf des Teilbebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der örtlichen Bauvorschriften, sowie der Begründung haben in der Zeit vom 2009 bis zum 2009 während folgender Zeiten Mo, Mi von 8.00 – 12.00 und 13.00 – 15.00 Uhr, Di, Do von 8.00 – 12.00 und 13.00 – 17.30 Uhr und Fr. von 9.00 – 12.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im Güstrower Stadtanzeiger Jahrgang Nr., ortsüblich bekannt gemacht worden.

Barlachstadt Güstrow, Der Bürgermeister
Arne Schuldt

7. Der katastermäßige Bestand am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:..... vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Barlachstadt Güstrow, Der Bürgermeister
Arne Schuldt

Landkreis Güstrow
Kataster- und Vermessungsamt
Oder öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

8. Die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Barlachstadt Güstrow, Der Bürgermeister
Arne Schuldt

9. Der Teilbebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften, wurde am von der Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Teilbebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow vom gebilligt.

Barlachstadt Güstrow, Der Bürgermeister
Arne Schuldt

10. Die Teilbebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften, wird hiermit ausfertigt.

Barlachstadt Güstrow, Der Bürgermeister
Arne Schuldt

11. Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Güstrower Stadtanzeiger Jahrgang Nr. /2009 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erfoschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 1. in Kraft getreten.

Barlachstadt Güstrow, Der Bürgermeister
Arne Schuldt

Übersichtsplan M:1:10 000 digitale Stadtkarte



Die Vervielfältigungsgenehmigung für den Flurkartenauszug der Gemarkung Güstrow, Flur 79 (Genehmigung Nr. 15/99) wurde am 20.04.1998 durch den Landkreis Güstrow, Kataster- und Vermessungsamt erteilt.

Barlachstadt Güstrow

Neufassung der 1. Änderung des Teilbebauungsplanes West 2a/I „Hasenwald“

Verfahrensstand: Öffentliche Auslegung

Maßstab 1: 500

Juli 2009

Stadtentwicklungsamt, Abteilung Stadtplanung

Teil A: Planzeichnung



PLANZEICHENERKLÄRUNG

gem. Planzeichenvorordnung 1990 - PlanZV 90 vom 18.12.1990 (BGBL 1991 I, S. 58)

1. Art der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauZB, §§ 10 bis 11 BauZB

WA Allgemeine Wohngebiete

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauZB, §§ 10 bis 11 BauZB

2. Maß der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauZB, §§ 10 bis 11 BauZB

z.B. 0,4 Grundflächenzahl - GRZ - als Höchstmaß

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauZB, §§ 10 bis 11 BauZB

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauZB, §§ 10 bis 11 BauZB

o offene Bauweise

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauZB, §§ 10 bis 11 BauZB

▲ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Baugrenze

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauZB, §§ 10 bis 11 BauZB

4. Verkehrsflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauZB, §§ 10 bis 11 BauZB

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:

Verkehrsbenutzter Bereich

unbefestigter Feldweg

4.1 Ein- und Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauZB, §§ 10 bis 11 BauZB

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

5. Ver- und Entsorgungseinrichtungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauZB, §§ 10 bis 11 BauZB

Flächen für Versorgungsanlagen

Zweckbestimmung:

Elektrizität

Abwasser

6. Grünflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauZB, §§ 10 bis 11 BauZB

private Grünflächen

Zweckbestimmung:

Spielfeld

7. Wasserflächen und Flächen für die Wasserversorgung, den Hochwasserschutz

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauZB, §§ 10 bis 11 BauZB

und die Regelung des Wasserflusses

Wasserflächen

8. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Massnahmen

zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauZB, §§ 10 bis 11 BauZB

Umgehung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauZB, §§ 10 bis 11 BauZB

Umgehung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauZB, §§ 10 bis 11 BauZB

Umgehung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauZB, §§ 10 bis 11 BauZB

Umgehung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauZB, §§ 10 bis 11 BauZB

9. Sonstige Planzeichen

Umgehung von Flächen für Nebenanlagen

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauZB, §§ 10 bis 11 BauZB

GSt Gemeinschaftsstellplätze

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauZB, §§ 10 bis 11 BauZB

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung innerhalb eines Baugebietes oder Abgrenzung des Gebietes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauZB, §§ 10 bis 11 BauZB

Geh-, Fahr- und Leitungsrecht

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauZB, §§ 10 bis 11 BauZB

10. Darstellung ohne Normcharakter

Immissionsbelastung durch Geruch (Tierhaltung): eckzeitbewertete relative Geruchsausbreitung in % der Jahresstunden

7,2 Nummer des Baublocks

RRB Regenrückhaltebecken

Bemäßung in m

75 Flurstücksnummer

Flurstücksgrenze

Musterblock

Grundflächenzahl (GRZ)

Bezeichnung des Gebietes

0,3 0,6 Geschützflächenzahl (GFZ)

Bauweise

Ansicht der Vollgeschoss

II

9

Bauweise

Ansicht der Vollgeschoss

II

9

Bauweise

Ansicht der Vollgeschoss

II

9

Bauweise

Ansicht der Vollgeschoss

II

9

Bauweise

Ansicht der Vollgeschoss

II

9

Bauweise

Ansicht der Vollgeschoss

II

9

Teil B
Textliche Festsetzungen

I Bauplanerische Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauZB, §§ 10 bis 11 BauZB

WA Allgemeine Wohngebiete

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauZB, §§ 10 bis 11 BauZB

2. Maß der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauZB, §§ 10 bis 11 BauZB

z.B. 0,4 Grundflächenzahl - GRZ - als Höchstmaß

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauZB, §§ 10 bis 11 BauZB

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauZB, §§ 10 bis 11 BauZB

o offene Bauweise

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauZB, §§ 10 bis 11 BauZB

▲ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Baugrenze

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauZB, §§ 10 bis 11 BauZB

4. Verkehrsflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauZB, §§ 10 bis 11 BauZB

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:

Verkehrsbenutzter Bereich

unbefestigter Feldweg

4.1 Ein- und Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauZB, §§ 10 bis 11 BauZB

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

5. Ver- und Entsorgungseinrichtungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauZB, §§ 10 bis 11 BauZB

Flächen für Versorgungsanlagen

Zweckbestimmung:

Elektrizität

Abwasser

6. Grünflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauZB, §§ 10 bis 11 BauZB

private Grünflächen

Zweckbestimmung:

Spielfeld

7. Wasserflächen und Flächen für die Wasserversorgung, den Hochwasserschutz

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauZB, §§ 10 bis 11 BauZB

und die Regelung des Wasserflusses

Wasserflächen

8. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Massnahmen

zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauZB, §§ 10 bis 11 BauZB

Umgehung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauZB, §§ 10 bis 11 BauZB

Umgehung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauZB, §§ 10 bis 11 BauZB

Umgehung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauZB, §§ 10 bis 11 BauZB

Umgehung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauZB, §§ 10 bis 11 BauZB

9. Sonstige Planzeichen

Umgehung von Flächen für Nebenanlagen

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauZB, §§ 10 bis 11 BauZB

GSt Gemeinschaftsstellplätze

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauZB, §§ 10 bis 11 BauZB

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung innerhalb eines Baugebietes oder Abgrenzung des Gebietes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauZB, §§ 10 bis 11 BauZB

Geh-, Fahr- und Leitungsrecht

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauZB, §§ 10 bis 11 BauZB

10. Darstellung ohne Normcharakter

Immissionsbelastung durch Geruch (Tierhaltung): eckzeitbewertete relative Geruchsausbreitung in % der Jahresstunden

7,2 Nummer des Baublocks

RRB Regenrückhaltebecken

Bemäßung in m

75 Flurstücksnummer

Flurstücksgrenze

Musterblock

Grundflächenzahl (GRZ)

Bezeichnung des Gebietes

0,3 0,6 Geschützflächenzahl (GFZ)

Bauweise

Ansicht der Vollgeschoss

II

9

Bauweise

Ansicht der Vollgeschoss

II

9

Bauweise

Ansicht der Vollgeschoss

II

9

Bauweise

Ansicht der Vollgeschoss

II

9

Bauweise

Ansicht der Vollgeschoss

II

9

Bauweise

Ansicht der Vollgeschoss

II

9

IV Hinweise

1. Im Bebauungsplan sind Bodenmerkmale bekannt, deren Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DStMG M.V. genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten das fachgerechte Biegen und Dokumentieren dieser Bodenmerkmale sichergestellt wird. Alle durch diese Maßnahmen erforderliche Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen (§ 6 Abs. 5 DStMG M.V., GVBl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 1 vom 14.01.1995, S. 12 Nr. 1). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Biegen und Dokumentation der Bodenmerkmale ist das Landesamt für Bodenkunde rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Die zu erhaltenden Genehmigungen sind an die Einhaltung dieser Bedingungen gebunden.

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodenkunde schriftlich spätestens zwei Wochen vor Beginn schriftlich und elektronisch mitteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamts für Bodenkunde bei den Erdarbeiten zugegen sind und eventuelle auftretende Funde gem. § 11 DStMG M.V. unverzüglich borgen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (vgl. § 11 Abs. 3). Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Funde (§ 11 Abs. 3) festgestellt werden, ist der Beginn der Erdarbeiten zu unterbrechen und die Funde und Fundstücke bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamts für Bodenkunde in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie sonstige Personen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung entfällt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

2. Bei Realisierung des Vorhabens entstehende Abfälle, wie insbesondere Bauseitliche und andere Baustellen auf Rückbau oder Neubau von Gebäuden, Anlagen und entsprechenden Anlagen, sind dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Art. 69 des Gesetzes vom 23.08.2002 (BGBl. I S. 3322), vorrangig zu vermeiden oder stofflich zu verwerten. Danach 1994, dass der Bauseitliche vorrangig auf der Baustelle wieder einzusetzen ist. Überschüssiges sowie sonstige Baustoffe sind einer anderweitigen sinnvollen Verwertung zuzuführen (z.B. zugelassenen Abfallverwertungsanlagen zuzuführen).

3. Werden bei Baustellen Arbeiten für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes wie stoffliche Belastung, anormale Färbung, Ausfärbung von verunreinigten Flüssigkeiten, Ausgasungen oder Risse oder Abgasungen (insbesondere giftige Gase) festgestellt, ist der Grundstückseigentümer als Baubestitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodensubstrats nach § 11 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) zuletzt geändert durch Art. 69 des Gesetzes vom 23.08.2002 (BGBl. I S. 3322) verpflichtet. Es unterliegt der Anweisung nach § 42 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, die Altlasten sind unverzüglich dem Abfallwirtschaftsamt des Landkreises zu melden.

4. Das Planungsgelände befindet sich in der Trinkwasserschutzzone (TWSZ) des Oberflächengewässers Warnow. Die entsprechenden Verbote und Nutzungseinschränkungen sind zu beachten.

5. Es gilt die Gehölzschutzsatzung der Stadt Güstrow vom 02.07.2001.

6. Hinweisungen sind auf die Vorsorgepflicht nach § 7 Bundesdenkmalgesetz (BodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 602) geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 09.09.2001 (BGBl. I S. 2331) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14.01.1995, S. 12 Nr. 1, zu beachten. Die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Biegen und Dokumentation der Bodenmerkmale sind dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) zuletzt geändert durch Art. 69 des Gesetzes vom 23.08.2002 (BGBl. I S. 3322) vorrangig zu vermeiden oder stofflich zu verwerten. Danach 1994, dass der Bauseitliche vorrangig auf der Baustelle wieder einzusetzen ist. Überschüssiges sowie sonstige Baustoffe sind einer anderweitigen sinnvollen Verwertung zuzuführen (z.B. zugelassenen Abfallverwertungsanlagen zuzuführen).

7. Sofern im Zuge künftiger Baugrunderkundung bzw. der Bebauung Bohungen niedergedrückt werden, sind die auftretenden Finner gegenüber dem Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie von Mecklenburg-Vorpommern mündlich/Lagerstättenverordnung vom 14.12.1994 (BGBl. I S. 1223) i. d. F. des BGBl. II, 750-1, gemäß d. Ges. vom 02.03.1974 (BGBl. I, S. 409).

8. Vermessungsmarken sind nach § 17 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Vermessungswesen des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 21. Juli 1992 (GVBl. M-V S. 380), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes über die Fundamentierung vom 5. Mai 1994 (GVBl. M-V S. 380), gesetzlich geschützt. Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingegraben, in ihrer Lage verändert oder entfernt werden. Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lages, Höhen und Schwenkwinkel sind eine kräftige, schützende, von zwei Metern Durchmesser weiter überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden. Der feste Stand, die Erhaltung und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden, es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken. Notwendige Maßnahmen treffen wir, durch die geodätischen Festpunkte gefährdet werden können, hat dies unverzüglich dem Landesvermessungsamt Mecklenburg-Vorpommern zu melden.

9. Schutz von Biotopen

Das Kleingewässer im Süden des Gebietes einschließlich der Ufervegetation ist nach § 20 Abs. 2 NatSchG M-V ein geschütztes Biotop. Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung führen können, sind unzulässig.

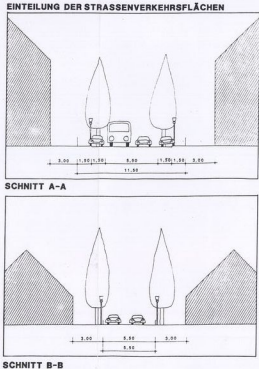
10. Für Bereiche, die mit wassergefährdenden Stoffen umgehen, sind die §§ 19 g - i WHG sowie die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VwAG) vom 05.10.1993 (GVBl. M-V S. 468-470), geändert durch 1. AnzG LBAu M-V vom 29.03.2001 (GVBl. M-V S. 60) und nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Güstrow vom 21.11.2005, die Satzung über den Bebauungsplan West Teil Hasenwald-Molkühle der Stadt Güstrow, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der örtlichen Bauvorschrift erlassen.

Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), berichtigt BGBl. 1998 I S. 1371, zuletzt geändert durch Art. 3 Zehntes Euro-Einführungsgesetz vom 15.12.2001 (BGBl. I S. 3702) sowie nach § 84 und § 86 der Landesbauordnung (LBAuO) vom 15.12.1993 (GVBl. M-V S. 468-470), geändert durch 1. AnzG LBAuO M-V vom 29.03.2001 (GVBl. M-V S. 60) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Güstrow vom 21.11.2005, die Satzung über den Bebauungsplan West Teil Hasenwald-Molkühle der Stadt Güstrow, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der örtlichen Bauvorschrift erlassen.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Teilbebauungsplanes West Teil Hasenwald-Molkühle (mit örtlichen Bauvorschriften umfasst die Flurstücke 46/2 (teilweise), 48/2 (teilweise), 48/3 (teilweise), 48/4 (teilweise), 48/5 (teilweise), 48/6 (teilweise), 48/7 (teilweise), 48/8 (teilweise), 48/9 (teilweise), 48/10 (teilweise), 48/11 (teilweise), 48/12 (teilweise), 48/13 (teilweise), 48/14 (teilweise), 48/15 (teilweise), 48/16 (teilweise), 48/17 (teilweise), 48/18 (teilweise),



- 

 1 Baugl.
 (u. 10 Baugl.)
- 

 2 Baugl.
 (u. 10 Baugl.)
- 

 3 Baugl.
 (u. 10 Baugl.)
- 

 4 Baugl.
 (u. 10 Baugl.)
- 

 5 Baugl.
 (u. 10 Baugl.)
- 

 6 Baugl.
 (u. 10 Baugl.)
- 

 7 Baugl.
 (u. 10 Baugl.)
- 

 8 Baugl.
 (u. 10 Baugl.)
- 

 9 Baugl.
 (u. 10 Baugl.)
- 

 10 Baugl.
 (u. 10 Baugl.)
-

 11 Baugl.
 (u. 10 Baugl.)
-

 12 Baugl.
 (u. 10 Baugl.)
-

 13 Baugl.
 (u. 10 Baugl.)
-

 14 Baugl.
 (u. 10 Baugl.)
-

 15 Baugl.
 (u. 10 Baugl.)
-

 16 Baugl.
 (u. 10 Baugl.)
-

 17 Baugl.
 (u. 10 Baugl.)
-

 18 Baugl.
 (u. 10 Baugl.)
-

 19 Baugl.
 (u. 10 Baugl.)
-

 20 Baugl.
 (u. 10 Baugl.)
-

 21 Baugl.
 (u. 10 Baugl.)
-

 22 Baugl.
 (u. 10 Baugl.)
-

 23 Baugl.
 (u. 10 Baugl.)
-

 24 Baugl.
 (u. 10 Baugl.)
-

 25 Baugl.
 (u. 10 Baugl.)
-

 26 Baugl.
 (u. 10 Baugl.)
-

 27 Baugl.
 (u. 10 Baugl.)
-

 28 Baugl.
 (u. 10 Baugl.)
-

 29 Baugl.
 (u. 10 Baugl.)
-

 30 Baugl.
 (u. 10 Baugl.)
-

 31 Baugl.
 (u. 10 Baugl.)
-

 32 Baugl.
 (u. 10 Baugl.)
-

 33 Baugl.
 (u. 10 Baugl.)
-

 34 Baugl.
 (u. 10 Baugl.)
-

 35 Baugl.
 (u. 10 Baugl.)
-

 36 Baugl.
 (u. 10 Baugl.)
-

 37 Baugl.
 (u. 10 Baugl.)
-

 38 Baugl.
 (u. 10 Baugl.)
-

 39 Baugl.

- 

 1 Baugl.
 (u. 1 Baugl.)
- 

 2 Baugl.
 (u. 1 Baugl.)
- 

 3 Baugl.
 (u. 1 Baugl.)
- 

 4 Baugl.
 (u. 1 Baugl.)
- 

 5 Baugl.
 (u. 1 Baugl.)
- 

 6 Baugl.
 (u. 1 Baugl.)
- 

 7 Baugl.
 (u. 1 Baugl.)
- 

 8 Baugl.
 (u. 1 Baugl.)
- 

 9 Baugl.
 (u. 1 Baugl.)
- 

 10 Baugl.
 (u. 1 Baugl.)
-

 11 Baugl.
 (u. 1 Baugl.)
-

 12 Baugl.
 (u. 1 Baugl.)
-

 13 Baugl.
 (u. 1 Baugl.)
-

 14 Baugl.
 (u. 1 Baugl.)
-

 15 Baugl.
 (u. 1 Baugl.)
-

 16 Baugl.
 (u. 1 Baugl.)
-

 17 Baugl.
 (u. 1 Baugl.)
-

 18 Baugl.
 (u. 1 Baugl.)
-

 19 Baugl.
 (u. 1 Baugl.)
-

 20 Baugl.
 (u. 1 Baugl.)
-

 21 Baugl.
 (u. 1 Baugl.)
-

 22 Baugl.
 (u. 1 Baugl.)
-

 23 Baugl.
 (u. 1 Baugl.)
-

 24 Baugl.
 (u. 1 Baugl.)
-

 25 Baugl.
 (u. 1 Baugl.)
-

 26 Baugl.
 (u. 1 Baugl.)
-

 27 Baugl.
 (u. 1 Baugl.)
-

 28 Baugl.
 (u. 1 Baugl.)
-

 29 Baugl.
 (u. 1 Baugl.)
-

 30 Baugl.
 (u. 1 Baugl.)
-

 31 Baugl.
 (u. 1 Baugl.)
-

 32 Baugl.
 (u. 1 Baugl.)
-

 33 Baugl.
 (u. 1 Baugl.)
-

 34 Baugl.
 (u. 1 Baugl.)
-

 35 Baugl.
 (u. 1 Baugl.)
-

 36 Baugl.
 (u. 1 Baugl.)
-

 37 Baugl.
 (u. 1 Baugl.)
-

 38 Baugl.
 (u. 1 Baugl.)
-

 39 Baugl.
 (u. 1 Baugl.)
-

Gebietsabgränzung

Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 7,5 ha liegt Grenze südlich des Kühlenweges, der die Erschließung der Flurstücke 48, 49, 50/1, 50/2, 51/1, 51/2, 53 und 54 abschließt des Areals bildet.

1. Die Stadtverwaltung hat beschlossen, die öffentlichen Grünflächen zu vergrößern.

- Landbesitzervereinigung Güstrow hat am 22.9.21, Sitzung am 11.11.1991, einen Bescheidungsplan für das Gebiet Hasenwald-Güstrow und in der insv. 36. Sitzung am 24.11.1993 den Teilbauabschnitt für die Flurstücke 48, 49, 501, 502, 517 und 53 d. Pl. Nr. 7 Gem.-gustrow beschissen.

Güstrow, den 10.11.1994

Der Bürgermeister
H. H. H.

Die örtliche Bekanntmachung der Auslegungsbeschlüsse Hasenwald im Stadteigentum Gustrow Nr. 791 der des Teilbaubereichs Hasenwald-Güstrow Seite im Stadteigentum Gustrow Nr. ... erfolgt (§ Abs 1 Satz 2 BauGB).

Güstrow, den 10.11.1994

Der Bürgermeister
H. H. H.

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 3 BauZV beteiligt worden.

Güstrow, den 10.11.1994

Der Bürgermeister
H. H. H.

3. Die Öffentliche Darstellung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung (Teil B) und der örtlichen Baugrenzlinie sowie der Begründung haben in der Zeit vom 10.11.1994 bis zum 10.11.1994 während folgender Zeilen ... stattgefunden. Öffentlich ausgelegt wurde die öffentliche Auslegung ist ... durch Aushang ... von jedem schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am ... bei der Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 10.11.1994 bis zum 10.11.1994 durch Aushang - öffentlich bekannt gemacht worden.

Güstrow, den 10.11.1994

Der Bürgermeister
H. H. H.

4. Die von der Platzierung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom ... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Güstrow, den 10.11.1994

(Siegelabdruck)

Der Bürgermeister
H. H. H.

5. Die Gemeindeverwaltung hat am 10.11.1994 den Entwurf des Bebauungsplans in Begründung beschlossen, und zur Auslegung bestimmt:

Güstrow, den 10.11.1994

(Siegelabdruck)

Der Bürgermeister
H. H. H.

Die Entwurfs-Bebauungspläne, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der örtlichen Baugrenzlinie, sowie der Begründung haben in der Zeit vom 10.11.1994 bis zum 10.11.1994 während folgender Zeilen ... stattgefunden. Öffentlich ausgelegt wurde die öffentliche Auslegung ist ... durch Aushang ... von jedem schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am ... bei der Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 10.11.1994 bis zum 10.11.1994 durch Aushang - öffentlich bekannt gemacht worden.

Güstrow, den 10.11.1994

Der Bürgermeister
H. H. H.

Der kassenmäßige Bestand am 10.11.1994 wird als richtig dargestellt. Hinsichtlich der öffentlichen Darstellung der Grenzliniengestaltung (Teil B) und der örtlichen Baugrenzlinie, die auf der Karte der Vorbestimmung, dass eine Prüfung nur groß erfolge, da die planverbindende Flurstück in Maßstab 1:2000 vorliegt. Regresspflicht können nicht abgeteilt werden.

Kosten: ... Vermögensart ...

Güstrow, den 10.11.1994

(Siegelabdruck)

Der Bürgermeister
H. H. H.

Die Gemeindeverwaltung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 10.11.1994. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Güstrow, den 10.11.1994

(Siegelabdruck)

Der Bürgermeister
H. H. H.

Die Entwurfs-Bebauungspläne ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden.

Daher haben die Entwurfs-Bebauungspläne, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der örtlichen Baugrenzlinie, sowie der Begründung in der Zeit vom 10.11.1994 bis zum 10.11.1994 während folgender Zeilen ... stattgefunden. Öffentlich ausgelegt wurde die öffentliche Auslegung ist ... durch Aushang ... von jedem schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am ... bei der Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 10.11.1994 bis zum 10.11.1994 durch Aushang - öffentlich bekanntgemacht worden.

Darunter eine eingeschriebene Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 BauZV durchgeführt.

Güstrow, den 10.11.1994

(Siegelabdruck)

Der Bürgermeister
H. H. H.

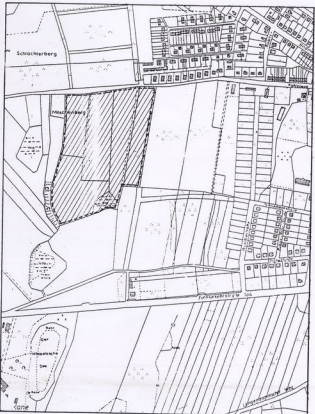
Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der örtlichen Baugrenzlinie wurde am 10.11.1994 der Gemeindeverwaltung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wird mit Beschluß der Gemeindeverwaltung vom 10.11.1994.

Güstrow, den 10.11.1994

(Siegelabdruck)

Der Bürgermeister
H. H. H.

- [illegible]



1.500

SAMPLING PERIOD

